

## Informationsblatt der Kfz-Zulassungsbehörde

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir haben den gemeinsamen Wunsch, dass Sie die Zulassung Ihres Fahrzeugs so schnell und unproblematisch wie möglich erledigen können. Die Hinweise dieses Merkblattes sollen dazu beitragen.

### Allgemeine Informationen zu den benötigten Unterlagen:

Die Unterlagen die für die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit benötigt werden, können je nach den Umständen des Einzelfalls sehr unterschiedlich sein. Für die häufiger vorkommenden Fälle finden Sie in der Übersicht eine Liste, die Ihnen nähere Informationen bietet. Sollten Sie die von Ihnen zu erledigende Angelegenheit dort nicht aufgezeichnet finden, beraten wir Sie gerne telefonisch (04791/930-2001).

Zu den Unterlagen beachten Sie bitte folgendes:

### Personaldokumente:

Der **Personalausweis** muss gültig sein. Hat ein Wohnungswechsel stattgefunden, muss bereits die aktuelle Wohnanschrift eingetragen worden sein. Ein **Reisepass** enthält keine Angaben über die Wohnanschrift. Wenn Sie sich mit einem Pass ausweisen, wird daher zusätzlich eine **Meldebescheinigung benötigt**, die nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Dienstausweise, Führerscheine usw. **nicht als Personaldokument** akzeptiert werden können. Bringen Sie bitte einen Handelsregisterauszug mit, wenn die Zulassung auf den **Namen einer Firma** erfolgen soll. Sollte die Zulassung nicht von einem Vertretungsberechtigten der Firma beantragt werden, wird eine von diesem unterzeichnete Vollmacht und sein Personalausweis benötigt. Im Falle eines von einer Einzelperson betriebenen Gewerbes ist es nicht möglich, dies im Fahrzeugregister zu vermerken. Auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes (GbR) können nur mit dem Namen **eines** Vertretungsberechtigten eingetragen werden, jedoch nicht mit einem eventuell gewählten Firmennamen.

### Versicherungsbestätigungen:

Die **Versicherungsbestätigung** kann nur akzeptiert werden, wenn sie vollständig und den tatsächlichen Zulassungsverhältnissen entsprechend ausgefüllt worden ist. **Nehmen Sie daher bitte keine nicht oder unrichtig ausgefüllte bzw. berichtigte Versicherungsbestätigung an, sondern bestehen Sie auf ein vollständig ausgefülltes Exemplar.** Bei diesem Dokument handelt es sich um ein in dieser Form rechtlich vorgeschriebenes Formular, weshalb z.B. Versicherungsverträge, Prämienquittungen etc. **nicht als Ersatz akzeptiert werden können.** Sollen Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer nicht die gleiche Person sein, muss die Versicherung dies auf der Versicherungsbestätigung vermerken. Neben der schriftlichen Versicherungsbestätigung akzeptieren wir die sog. eVB, die elektronische Versicherungsbestätigung. Diese besteht aus einem siebenstelligen alpha-numerischen Code, welcher Ihnen von Ihrer Versicherung mitgeteilt wird.

### Hauptuntersuchung:

Die **Frist** für die Durchführung der nächsten **Hauptuntersuchung** ("TÜV") darf bei der Zulassung noch nicht abgelaufen sein. Wurde Ihr Fahrzeug seit seiner Erstzulassung bereits ein- oder mehrfach zur Hauptuntersuchung vorgeführt, legen Sie bitte bei Ihrer Vorsprache den **letzten Hauptuntersuchungsbericht** vor. Alleine der Stempelabdruck im Fahrzeugschein und/oder die auf dem Kennzeichen befindliche Prüfplakette werden als Nachweis **nicht** anerkannt.

### **Kraftfahrzeugsteuer:**

Die Zulassungsstellen in Niedersachsen sind dazu verpflichtet, für Fahrzeuge, die der Kraftfahrzeugsteuerpflicht unterliegen, Angaben über die Bankverbindung des Fahrzeughalters an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln, damit die fällige Kraftfahrzeugsteuer vom Konto abgebucht werden kann. Hierzu ist die Vorlage eines **ausgefüllten und unterschriebenen Sepa-Lastschriftmandats** notwendig.

Wird ein Lastschriftmandat nicht erteilt, darf die Zulassungsstelle den Fahrzeugschein nicht aushändigen. Vordrucke liegen in der Zulassungsstelle aus oder stehen auf der Internetseite des Landkreises Osterholz zum Download bereit.

Fragen im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugsteuer beantwortet Ihnen das Hauptzollamt Bremen, Konsul-Smidt-Str. 29, 28217 Bremen, Tel.: 0421/3897-0, E-Mail: [poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de).

### **Zulassung auf Minderjährige:**

Minderjährige benötigen für die Zulassung eines Fahrzeugs die schriftliche Einverständniserklärung **beider Erziehungsberechtigter**. Außerdem sind in diesem Fall die Personaldokumente der Erziehungsberechtigten mit vorzulegen.

### **Bevollmächtigungen:**

Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Zulassung Ihres Fahrzeugs persönlich beantragen. In diesem Fall geben Sie jedoch bitte der von Ihnen beauftragten Person zusätzlich zu den anderen Unterlagen noch eine **Vollmacht** mit. Der oder die Bevollmächtigte muss sich ausweisen können. Bitte beachten Sie hierzu auch die unten stehenden Informationen zu möglichen rückständigen Kraftfahrzeugsteuern.

### **Was ist noch zu beachten, damit es mit den von Ihnen zugelassenen Fahrzeugen keine Probleme gibt?**

Bitte informieren Sie die Zulassungsstelle unter Vorlage der umseitig genannten Unterlagen unverzüglich, wenn sich Ihre **Adresse** oder Ihr **Familiename** ändern sollte. Melden Sie Ihr Fahrzeug bitte so rechtzeitig zur Durchführung der vorgeschriebenen technischen Untersuchungen an, dass diese noch **in dem auf der Plakette angezeigten Monat** erfolgen kann. Bestehende Mängel sind unverzüglich abzustellen.

Sollten **technische Veränderungen** wie zum Beispiel der Anbau einer Anhängerkupplung vorgenommen werden, führen Sie das Fahrzeug bitte sofort zur evtl. erforderlichen Abnahme bei einem technischen Sachverständigen vor und veranlassen danach, wenn vorgeschrieben, die Eintragung in die Fahrzeugpapiere bei der Zulassungsstelle.

Die **Veräußerung** eines Kraftfahrzeugs sollte - auch bei nur noch geringem Fahrzeugwert - unbedingt auf der Grundlage eines **schriftlichen Kaufvertrages** erfolgen. Vordrucke erhalten Sie bei den Automobilvereinen sowie im örtlichen Schreibwarenhandel. Wegen der in diesem Zusammenhang häufig auftretenden Probleme mit unterlassenen oder nicht termingerechten Ummeldungen wird empfohlen, Fahrzeuge vor einem Verkauf abzumelden. Andernfalls informieren Sie die Zulassungsstelle **unverzüglich** über die Veräußerung noch zugelassener Fahrzeuge bitte unter Vorlage einer von beiden Parteien unterschriebenen Übergabebestätigung, z.B. einer Kopie des Kaufvertrages.

Beachten Sie bitte sorgfältig, dass der **Versicherungsschutz** für Ihr Fahrzeug nicht erlischt, da die Zulassungsstelle in einem solchen Fall verpflichtet ist, unverzüglich die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs mit kostenpflichtigen Bescheiden zu veranlassen. Legen Sie deshalb bitte umgehend eine neue Versicherungsdoppelkarte vor, wenn Sie die Versicherung wechseln wollen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die Information der Zulassungsstelle (Tel. 04791/930-2001) wenden. Mitteilungen können Sie uns gerne auch per Fax. (04791/930-2099) oder E-Mail ([zulassungsstelle@landkreis-osterholz.de](mailto:zulassungsstelle@landkreis-osterholz.de)) zukommen lassen.

Am 01.07.2008 ist die **Änderung der Verordnung zur Verminderung des Erhebungs- und Vollstreckungsaufwands bei der Kraftfahrzeugsteuer** in Kraft getreten. Danach muss von der Zulassungsbehörde bei jedem Zulassungsvorgang geprüft werden, ob bei der Fahrzeughalterin oder bei dem Fahrzeughalter Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen. Das Ergebnis ist der Person, die das Fahrzeug anmelden möchte, mitzuteilen.

Übersteigen die Kraftfahrzeugsteuerrückstände mehr als 10,00 €, darf die Zulassungsbehörde ein Fahrzeug nicht zum Verkehr zulassen.

Bestehen Rückstände, ist es der Zulassungsbehörde nur möglich, betroffene Fahrzeughalter (innen) an das jeweilige Hauptzollamt zu verweisen, welches für die Erhebung des festgestellten Rückstandes zuständig ist, bevor eine Zulassung durchgeführt werden darf. Nur mit einer **„Bescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsstelle“**, die vom Hauptzollamt ausgestellt wird, ist es möglich, die Zulassung fortzuführen. Eine rückständige Steuer bei der Kreiskasse zu zahlen ist **nicht** möglich.

**Beauftragt eine Fahrzeughalterin oder ein Fahrzeughalter eine dritte Person, um ein Fahrzeug zuzulassen, darf die Zulassungsbehörde den Vorgang nach der genannten Verordnung nur dann bearbeiten, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Steuerpflichtigen zur Bekanntgabe der kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an die beauftragte Person vorliegt. Andernfalls muss der Vorgang ebenfalls abgelehnt werden.**

Eine entsprechende Vollmacht steht im Internet unter [www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de) ebenfalls zum Abruf bereit. Bei Fragen steht Ihnen die Information der Zulassungsstelle unter der Telefonnummer 04791/930-2001 gerne zur Verfügung.